

**PRESSE-  
KONFERENZ**  
31.7.2024

## **Alltägliche Hitzeschlachten**

Welche Auswirkungen Hitze auf unsere Gesundheit hat und wie Arbeitnehmer:innen geschützt werden müssen.

**INES STILLING**

**Bereichsleiterin Soziales der AK Wien**

**Assoz.-Prof. PD DI Dr. HANS-PETER HUTTER**

**Stv. Leiter der Abt. für Umwelthygiene und Umweltmedizin der  
Medizinischen Universität Wien**



**Bis einschließlich April 2024 gab es 11 Monate, die jeweils die wärmsten seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1851 waren. Der 22. Juli ist laut dem EU-Erdbeobachtungsdienst Copernicus der wärmste Tag auf der Erde seit mindestens 1940 gewesen. Doch das ist nur eine Momentaufnahme, auch dieser Rekord wird gebrochen werden.**

**Längst sind die Auswirkungen der Klimakrise für viele Beschäftigte am Arbeitsplatz spürbar. Vor allem – aber nicht nur - sind die 400.000 Outdoor-Arbeitnehmer:innen in Österreich vom drastischen Anstieg an Hitzetagen betroffen. Das betrifft nicht nur Beschäftigte am Bau, sondern auch jene in der Gastronomie, in der Montage oder alle, die mobil sein müssen wie im Außendienst oder der mobilen Pflege. An Arbeitsplätzen im Freien sind die Arbeitnehmer:innen der Hitze und UV-Strahlung oftmals schutzlos ausgeliefert – mit akuten Beeinträchtigungen und auch teils verheerenden Langzeitfolgen für deren Gesundheit. Neben dem erhöhten Risiko für Hautkrankheiten (z.B. hellem Hautkrebs) aufgrund langjähriger UV-Exposition, erhöht die Hitze die Arbeitsbelastung enorm und kann zu Arbeitsunfällen und nicht zuletzt zu lebensbedrohlichen Hitzeschlägen führen. Aber auch in Innenräumen wie Fabrikhallen oder Fahrerkabinen kann die Hitze extrem werden. In jedem Fall besteht ein klarer Handlungsbedarf von Seiten des Gesetzgebers, die rechtlichen Vorschriften an die Folgen der Klimakrise anzupassen.**

**Die Arbeiterkammer hat sich intensiv mit dem Thema Hitze am Arbeitsplatz beschäftigt und stellte konkrete Forderungen, die Arbeitsminister Martin Kocher mit Hilfe von Verordnungen unkompliziert und rasch umsetzen könnte. Doch trotz eines leider ergebnislosem Hitzegipfels Kochers und andauernden Hitzerekorden ist nichts passiert. „Jeder Hitzetag, bei dem Menschen in der prallen Sonne oder in überhitzten Innenräumen arbeiten müssen, weil der Profit über der Gesundheit steht, ist einer zu viel“, macht Ines Stilling, Bereichsleiterin Soziales der AK Wien, die Dringlichkeit des Themas deutlich. Denn die Hitze schadet den Arbeitnehmer:innen und letztlich auch Arbeitgeber:innen doppelt, indem sie Gesundheit und Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.**

### **Hitze schadet Geist und Körper**

Hohe Temperaturen am Arbeitsplatz wirken sich negativ auf die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit aus und können im Extremfall die Gesundheit gefährden - unabhängig davon, ob körperliche oder geistige Arbeiten durchgeführt werden. Bei einer Umgebungstemperatur von mehr als 25°C reagiert der menschliche Körper mit vermehrten Schwitzen zur Regulierung der Körperkerntemperatur. Dabei wird das Herz-Kreislaufsystem stark beansprucht, sodass die Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer:innen deutlich reduziert sein kann.

Aus physiologischer Sicht sind deshalb maximal 25°C während des Arbeitens anzustreben. Als absolute Obergrenze etwa der Raumtemperatur sollten 30°C gelten. Prof. Hutter von der MedUni Wien: Die Belastung durch Umgebungstemperatur hängt stark von der körperlichen Aktivität ab. Daher sind Maßnahmen immer in diesem Kontext zu setzen. So ist es nachvollziehbar, dass eine sitzende Tätigkeit an einem Büroarbeitsplatz anders zu bewerten ist als z.B. eine hebende oder tragende Arbeit in einer Lagerhalle.“ Ab wann eine Hitzebelastung den menschlichen Organismus besonders belastet, hat der Gesetzgeber schon im Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) in Artikel VII Abs. 2 Z 2 festgelegt. Es ist wissenschaftlich belegt, dass hohe Temperaturen spürbar die Arbeitsbedingungen negativ beeinflussen und Betroffene massiv beansprucht sind.

Zudem nimmt bei fehlender Erholung und Flüssigkeitsverlust durch Schwitzen das Risiko für Hitzekollaps und Hitzschlag deutlich zu. „Vor allem der belastungsabhängige Hitzschlag aufgrund intensiver Anstrengung in heißer Umgebung kann tödlich enden. Es kommt zu einer plötzlichen massiven Hitzebelastung, die der Organismus nicht mehr beherrschen kann und zum Organversagen führt“, so Hutter. In den letzten Jahren gab es immer wieder Todesfälle wegen Hitzebelastung auf Baustellen. Bei Arbeiten auf Dächern oder in Baugruben werden sogar Temperaturen von über 50°C erreicht. Trotz alledem werden die gesundheitlichen Folgen übermäßiger Hitze und intensiver UV-Strahlung am Arbeitsplatz nach wie vor vielfach unterschätzt oder ignoriert. „Am Brennpunkt Arbeitsplatz besteht dringender Handlungsbedarf: Die Schutzvorschriften sind nach dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene und den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen dementsprechend zu verbessern“, mahnt Stilling.

### **Echte Temperaturobergrenzen für die Arbeit in Innenräumen**

Weil längst nicht nur die 400.000 Outdoorworker:innen von der zunehmenden Belastung durch Hitze betroffen sind, sind auch für Innenräume entsprechende Anpassungen im Arbeitsrecht nötig. Extreme Hitze betrifft nämlich auch Fabrikhallen, Fahrerkabinen z.B. in Bussen oder auch Baufahrzeugen und Kränen, aber auch schlecht isolierte Büros, die starker Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind. Bislang wird im Arbeitnehmer:innenschutzgesetz (ASchG) lediglich allgemein definiert, dass es keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Hitze am Arbeitsplatz geben darf, die Einwirkungen auf Beschäftigte möglichst gering zu halten sind und das Raumklima dem menschlichen Organismus angemessen sein muss.

Ines Stilling beschreibt das Problem mit der bisherigen Rechtslage: „Wir sehen in der Praxis, dass viele Arbeitnehmer:innen auch bei hohen Temperaturen in nicht klimatisierten Innenräumen arbeiten müssen. Die völlig veralteten arbeitsrechtlichen Bestimmungen geben bislang aber kaum Spielraum, um den Beschäftigten zu helfen. Deshalb fordern wir dringend die gesetzliche Festlegung einer Maximaltemperatur, die von Arbeitgeber:innen einzuhalten ist.“ Konkret fordert die Arbeiterkammer, dass Arbeitgeber:innen ab 25°C bereits verpflichtet werden soll, gesetzlich definierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Temperatur zu senken. Dabei gehen organisatorische und technische (z.B. bessere Wärmedämmung, Fassadenbegrünung, Vordächer, Kühldecken, Fernkälte) vor personenbezogenen Maßnahmen.

### **Verpflichtende Schutzmaßnahmen für alle Outdoorworker:innen**

Nicht nur für Bauarbeiter:innen, sondern für alle Beschäftigten, die ihre Arbeit im Freien ausüben, stellen die zunehmende Hitze und UV-Strahlung eine ernstzunehmende gesundheitliche Gefahr dar. Deshalb fordert die AK einen zusätzlichen Schutz dieser Berufsgruppen, etwa durch gesetzlich vorgeschriebene Schutzmaßnahmen vor UV-Strahlung oder die Pflicht zur unverzüglichen Einstellung von körperlicher Arbeit bei Ozonalarm.

Die bestehende Arbeitsstättenverordnung muss reformiert werden, da diese für auswärtige Arbeitsstellen (z.B. Gartengestaltung) nicht greift. Für Arbeitnehmer:innen, die im Freien arbeiten, fordert die AK daher eine eigene Schutzverordnung oder eine neue, umfassende und konkrete Bestimmung im ASchG.

## **Schutzmaßnahmen in systemrelevanten Berufen**

Selbstverständlich gibt es bestimmte Berufsgruppen, bei denen die Arbeit auch bei 30°C weiter gehen muss. Hierzu zählen insbesondere jene Arbeitsplätze, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur (z.B. Rettung, Sicherheitsdienste, Feuerwehr) notwendig sind. Für sie muss es an Hitzetagen eine Höchstarbeitszeit von acht Stunden und mehr bezahlte Pausen geben. Hierfür ist neben der Anpassung des ASchG auch eine Neuregelung im Arbeitszeitgesetz (AZG) notwendig. Gleichzeitig gibt es spezielle Hitzearbeitsplätze (Gießereien, Wäschereien, Küchen o.Ä.), bei denen die Reduzierung der Hitze produktionsbedingt nicht möglich ist. Dort sind mehr bezahlte Pausen in normal temperierten Räumen bzw. andere bezahlte Freizeitmöglichkeiten als Belastungsausgleich notwendig. Dazu Hutter: „Unter solchen Umständen und erschwerten Arbeitsbedingungen mit hohen Umgebungstemperaturen wird das Herz-Kreislaufsystem stark belastet, was langfristig zu erhöhter Krankheitslast und Sterblichkeit führt.“

## **Der Gesetzgeber ist gefordert zu handeln**

Die Forderung nach einer Anpassung des Arbeitsrechts an die Folgen der Klimakrise ist nicht neu. Seit Jahren weisen Gewerkschaften und AK auf die Gefahren von Hitze am Arbeitsplatz für die Beschäftigten hin und drängen auf eine gesetzliche Reform. Die Rufe nach einer Verbesserung der Situation wurden von der Politik jedoch bisher konsequent ignoriert und die Arbeitnehmer:innen im Stich gelassen.

Für die Arbeiterkammer ist der Einsatz für ein klimafittes Arbeitsrecht Teil ihres sozial-ökologischen Umbauplans. Dieser zeigt, wie wir mit einer grundlegenden Neuausrichtung unserer Wirtschaft unsere Lebensgrundlagen und die der uns nachfolgenden Generationen sichern können: <https://wien.arbeiterkammer.at/umbauplan>

**Es ist höchst an der Zeit, die gesundheitlichen Gefahren durch die Auswirkung der Klimakrise ernst zu nehmen und Arbeitnehmer:innen ausreichend zu schützen. Die Arbeiterkammer fordert daher:**

## **Schaffung neuer Rechtsgrundlagen zum Schutz von Arbeitnehmer: innen an auswärtigen Arbeitsstellen und Outdoor-Arbeitsplätzen**

- Für systemrelevante Berufe (z.B. Einsatzorganisationen, Polizei usw.) soll an Hitzetagen für Tätigkeiten im Freien eine tägliche Höchstarbeitszeit von 8 Stunden gelten. Zusätzliche bezahlte Pausen sind vorzusehen
- Besondere Evaluierungspflicht bei über 25°C mit der Verpflichtung, ab einer Temperatur von über 25°C geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Temperatur zu senken. Dabei gehen organisatorische und technische vor personenbezogenen Maßnahmen.
- Falls es durch bauliche, organisatorische und technische Maßnahmen (z.B. Wärmedämmung, Fassadenbegrünung, Vordächer, Kühldecken, Fernkälte, Reduktion der Wärmestrahlung elektrischer Geräte, etc.) nicht gelingt, die Raumtemperatur dauerhaft unter 30°C zu halten, gilt ab der Raumtemperatur über 30°C bzw. bei Arbeiten im Freien über 30°C (Schattenmessung) in letzter Konsequenz bezahlt hitzefrei, solange keine „kühlere Alternativen“ von Arbeitgeber:innen angeboten wird.
- Verbot der Anordnung von Mehr- und Überstundenleistungen an Hitzetagen
- Neuregelung zum Schutz von Arbeitnehmer:innen an auswärtigen Arbeitsstellen (z.B. Arbeit in Gartenanlagen, mobilen Arbeitsplätzen, Erntearbeitsplätzen), die derzeit nicht unter die Arbeitsstättenverordnung fallen

- Festlegung von UV-Grenzwerten in der Verordnung optische Strahlung (VOPST), mit denen verpflichtende Schutzmaßnahmen verknüpft sind
- Arbeitsniederlegung bei Ozonalarm ( $240 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ), solange keine Tätigkeiten in Innenräumen durch den/die Arbeitgeber:in angeboten werden
- Jährliche Vorsorge-Hautuntersuchung für Outdoorworker im Rahmen der Arbeitszeit nach der Verordnung Gesundheitsüberwachung
- Anerkennung aller Formen von „Hellem Hautkrebs“ als Berufskrankheit: nicht nur das jüngst in die Berufskrankheitenliste aufgenommene Plattenepithelkarzinom, sondern auch multiple aktinische Keratose (Vorstufe des Plattenepithelkarzinoms) und Basalzellkarzinome Weitere werden durch Sonnenstrahlung verursacht und müssen daher als Berufskrankheit anerkannt werden.
- Bewusstseinsbildung, dass hitzebedingte Körperschädigungen (z.B. Hitzschlag) auch einen Arbeitsunfall darstellen können und daher von der Meldepflicht des Arbeitgebers umfasst sind
- Schutz vor Benachteiligung (z.B. Kündigung), wenn Arbeitnehmer:innen bei Verstößen gegen zwingende Vorschriften des ASchG ihre Arbeit niederlegen
- Uneingeschränkter Zugang zu Trinkwasser und menschenwürdigen Sanitäreinrichtungen sowie Sicherstellung, dass Belastungen, die durch das Tragen von Arbeitskleidung entstehen, soweit wie möglich geringgehalten werden

#### **Festlegung von echten Temperaturobergrenzen für die Arbeit in Innenräumen**

- Ab  $25^\circ\text{C}$  verpflichtender Maßnahmenkatalog, um unter  $30^\circ\text{C}$  zu bleiben
- Ab einer Raumtemperatur von  $30^\circ\text{C}$  bezahlt Hitzefrei, solange keine „kühlere Alternativen“ von Arbeitgeber:innen angeboten wird
- Ausgleichsmaßnahmen (z.B. zusätzliche bezahlte Pausen in kühlen Räumen, bezahlte Freizeit) für „spezielle Hitze Arbeitsplätze“ wie Gießereien, Wäschereien, Küchen o.Ä.

#### **Absicherung der neuen Schutzbestimmungen mit einem wirksamen Kontroll- und Sanktionsmechanismus**

- Konkretisierung der Strafbestimmungen im Arbeitnehmerinnenschutzgesetz (ASchG) bzw. den jeweiligen Spezialgesetzen (z.B. Landarbeitsgesetz 2021)
- Aufstockung von Kontrollorganen der Arbeitsinspektion
- Verstärkte Intensität der Vor-Ort-Kontrollen während Hitzeperioden